

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 15 / 2020

Mittwoch, 27. Mai 2020

22. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung vom 19.05.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Forchheim folgende Einzelanordnung als Allgemeinverfügung:

I. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen **Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung** bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen im Landkreis Forchheim zu verwenden.

II Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Forchheim in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG innerhalb ganz Bayerns gestattet, Schalldämpfer bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen zu verwenden.

III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Forchheim.

Allgemeiner Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Forchheim, Fachbereich öffentliche Sicherheit und Ordnung, Zimmer Nr. 335, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim, aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Forchheim eingesehen werden.

gez.

Becher

Regierungsdirektorin

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung vom 19.05.2020
2. Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Heroldsbach und der Gemeinde Hausen, Landkreis Forchheim vom 15.5.2020
3. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wachsensteingruppe, Sitz Geschwand 131, 91286 Obertrubach (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2020

2.

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Heroldsbach und der Gemeinde Hausen, Landkreis Forchheim Vom 15.5.2020

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), erlässt das Landratsamt Forchheim folgende Verordnung:

§ 1

Aus der Gemeinde Heroldsbach werden in die Gemeinde Hausen folgende Flurstücke umgegliedert:

Fl.Nr.	Gemarkung	Fläche in m ²
360/28	Oesdorf	823
360/29	Oesdorf	34

§ 2

Gleichzeitig tritt die entsprechende Änderung der Grenzen der Gemarkungen Oesdorf und Wimmelbach ein. Die umgegliederten Flurstücke sind in dem Fortführungsnachweis 673 Gemarkung Oesdorf des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg, Außenstelle Forchheim ausgewiesen.

§ 3

Auf den umgegliederten Flurstücken tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Forchheim, den 15.5.2020

Landratsamt Forchheim

Gez.

Dr. Ulm

Landrat

3.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe, Sitz Geschwand 131, 91286 Obertrubach (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2020

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Wichsensteingruppe wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 15.05.2020, Az.: 2/21 - 9410, zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

198.981 EUR

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

241.335 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage:**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) **Investitionsumlage:**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Geschwand, 22.05.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe
Müller, Verbandsvorsitzender